

Verfasste Studierendenschaft

Studierendenparlament

Universität Hohenheim (805) - 70599 Stuttgart

Stuttgart- Hohenheim, 30. Dezember 2025
Bearbeiterin/Bearbeiter StuPa
Telefon (0711) 459 - 22060
Fax (0711) 459 - 23858
E-Mail: stupa@listserv.uni-hohenheim.de



Regelsätze, zeitliches Vorgehen und weitere Vorgaben

Zur Vergabe der studentischen QSM

Regelsätze zur Bewilligung der studentischen Qualitätssicherungsmittel

Um die Antragsbewilligung zu vereinfachen und gegenüber Dritten transparent und verständlich zu gestalten, hat sich die QSM-K dazu entschlossen für häufige Verwendungszwecke Regelsätze einzuführen.

Untenstehende Regelungen sollen für alle Anträge gelten:

1. Tutorien (je Gruppe ≥ 15 Studierende, HiWi- und WiHi-Verträge von Tutorinnen/Tutoren von max. 180 h/Semester).
2. Betreuer für Übungen und Praktika (je Gruppe ≥ 5 Studierende, HiWi- und WiHi- Verträge für Betreuerinnen/Betreuer max. von 180 h/Semester).
3. Exkursionen (je Teilnehmer einer eintägigen Exkursion 25€, je Teilnehmer einer mehrtägigen Inlandsexkursion 20€ pro Tag, max. 200€ pro Teilnehmer, je Teilnehmer einer mehrtägigen Auslandsexkursion max. 40€ pro Tag, max. 400€ pro Teilnehmer).
4. Verbrauchsmittel für Übungen und Praktika (je Teilnehmer max. 100€).
5. Gastreferentenvergütung von höchstens 50€ pro Stunde, sowie zusätzlich max. 300€ Reisekosten pro Referent.
6. Bei Anträgen, welche eine Antragssumme von 5000€ überschreiten, ist das Zusatzformular QSM beizufügen. Das Formular ist auf der VS-Homepage zu finden.
7. Befristete und unbefristete Stellen werden nicht finanziert.
8. BSc-/MSc-Arbeiten werden nicht finanziert.
9. Zentrale Einrichtungen werden aufgrund deren Komplexität gesondert betrachtet und bewertet.
10. Die QSM-K behält sich vor Antragssteller und Lehrstühle, die einen Großteil der Ihnen bewilligten Mittel bis zum Verausgabungsdatum (1. Mai des Folgejahres, Verweis zu 4.1 und 4.3 VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht) nicht verwendet haben, im nachfolgenden Antragszeitraum bei der Vergabe auszuschließen.

Regelsätze, zeitliches Vorgehen und weitere Vorgaben Zur Vergabe der studentischen QSM



Weitere Vorgaben

Bei der Antragstellung für Geräte kann nur in begründeten Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt werden. Aufgrund der besonderen Grundlagen der studentischen QSM und der Überführung der bisherigen QSM in den Grundhaushalt, sollten Geräte aus dem Grundhaushalt finanziert werden. Wenn aufgrund der inhaltlichen Begründung eine außerordentliche Rolle des Gerätes in der Lehre belegt werden kann, so kann die QSM-K nach Ermessen Anträge genehmigen. Sollte das Gerät nur anteilig in der Lehre genutzt werden, so kann nur der prozentuale Anteil, zu dem das Gerät hierfür verwendet wird finanziert werden, der Rest muss aus anderen Quellen finanziert werden.

Anträge die nach der Abgabefrist eingereicht wurden können nicht berücksichtigt werden und werden abgelehnt. QSM-Anträge, die innerhalb dieser Regelsätze liegen, sollen nach Möglichkeit des Budgets und der Antragslage bewilligt werden. Werden für Tutorien, Betreuer, Exkursionen, Verbrauchsmaterial, oder Gastreferenten über diese Sätze hinausgehende Mittel benötigt, so muss die QSM-K in der inhaltlichen Begründung zum Antrag vom außergewöhnlichen Nutzen der Maßnahme überzeugt werden. Andernfalls wird die beantragte Summe bei der Bewilligung auf die Regelsätze gekürzt.

Grundsätzlich hat die QSM-K einen Ermessensspielraum bei Anträgen, die ihr besonders förderungswürdig erscheinen, von der Richtlinie abzuweichen und diese zu genehmigen. Die QSM-K behält sich das Recht inne, trotz Regelsätze bei begründeten Fällen oder Ausnahmen, auch Anträge die innerhalb der Regelsätze liegen nicht zu genehmigen. Die Verwaltungsvorschrift (vgl. AStA-Homepage) räumt der VS ein, nur diejenigen Anträge beim Rektorat zur formalen Prüfung einzureichen, welche nach deren Ermessen auch mit QS-Mitteln unterstützt werden sollen. Generell besteht das Bestreben der VS möglichst viele Anträge zu unterstützen um die Qualität der Lehre in Hohenheim aufrecht zu erhalten und zu fördern.

Zeitliches Vorgehen

1. QSM-Anträge können ab dem 01. August bis einschließlich 31. Oktober eingereicht werden (für 2025: Einreichung bis 02. November).
2. Die QSM-Kommission tagt noch im selben Jahr - spätestens aber innerhalb der ersten 3 Kalenderwochen des Folgejahres.
3. Daraufhin wird eine Studierendenparlamentssitzung einberufen, um über den Vorschlag der QSM-K zu beschließen.
4. Nach dem Beschluss des Studierendenparlaments werden die Anträge zur abschließenden rechtlichen Prüfung an das Rektorat weitergeleitet.
5. Eine Übersicht der vorläufigen Entscheidung wird auf der VS-Homepage veröffentlicht.

gez. Lenard Richard Pfuderer
Präsident des Studierendenparlaments